

ARTIKEL 23

(1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Artikel 23 enthält die grundrechtlichen Bestimmungen über das Recht und die Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum Schutz des Friedens und zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes. In diesem Zusammenhang wird das verfassungsrechtliche Verbot für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochen, an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes teilzunehmen. Ferner ist die Gewährung von Asyl geregelt.

Í. Es ist das souveräne Recht des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik, sein friedliches Leben, sein sozialistisches Vaterland und seine sozialistischen Errungenschaften Zuverlässig zu schützen und gegen jeden Angriff zu verteidigen. Darauf beruht der im Artikel 7 verankerte Verfassungsauftrag, die Unantastbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer sozialistischen Errungenschaften zu gewährleisten. Seine Verwirklichung ist - wie Artikel 23 zum Ausdruck bringt - Recht und Pflicht jedes Bürgers. Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vater-